

Gesellschaftsvertrag

der

VIA Blumenfisch gGmbH

§ 1

Firma und Firmensitz

Die Firma der Gesellschaft lautet

VIA Blumenfisch gGmbH

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2

Zweck der Körperschaft

1.) Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Wohlfahrtswesens sowie die selbstlose Unterstützung des § 53 Abgabenordnung (AO) genannten Personenkreises, nämlich

- a) Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder
- b) deren Bezüge nicht höher als das Vierfache des Regesatzes der Sozialhilfe i. S. des § 22 des Bundessozialhilfegesetzes sind.

2.) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Errichtung und den Betrieb von Einrichtungen zur beruflichen Rehabilitation und Beschäftigung geistig Behinderter, psychisch Kranker und anderer besonders benachteiligter Zielgruppen des Arbeitsmarktes (z. B. Langzeitarbeitsloser), z. B.:

- Werkstätten für behinderte Menschen,
- Einrichtungen für Beschäftigungs- und Arbeitstherapie,
- Integrationsprojekte i. S. des § 68 Nr. 3 c AO und
- Individuelle Betreuung der Personen nach § 53 Nrn. 1 und 2 AO.

Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann Zweigniederlassungen errichten oder diese übernehmen.

§ 3

Gemeinnützigkeit, Mildtätigkeit und Selbstlosigkeit

- 1.) Die Körperschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.) Die Körperschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile, und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.
- 4.) Die Gesellschafter dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.
- 5.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

...

§ 4

Stammkapital und Stammeinlage

Das Stammkapital beträgt € 25.000,00 (in Worten: EURO fünfundzwanzigtausend) und wird vom Gesellschafter VIA Verbund für Integrative Angebote Berlin gemeinnützige GmbH als Stammeinlage übernommen.

Die Stammeinlage ist von dem Gesellschafter sofort einzubringen, in bar fällig und zahlbar.

Der Gesellschafter hat die Stammeinlage übernommen.

Künftige Stammeinlagen durch Sacheinlagen werden zugelassen.

§ 5

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

§ 6

Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann von jedem Gesellschafter jeweils zum Jahresende unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden, erstmals zum 31. Dezember 2005.

§ 7

Geschäftsführung

1.) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die durch die Ge-

...

sellschafferversammlung bestellt und abberufen werden. Bei nur einem Geschäftsführer wird die Gesellschaft durch diesen allein, bei mehreren durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder einen Geschäftsführer mit einem Prokuristen vertreten.

- 2.) Die Gesellschafter können die Vertretung und Geschäftsführung abweichend regeln, insbesondere Einzel- oder Gesamtvertretung anordnen.
- 3.) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Weisungen der Gesellschafter zu befolgen, insbesondere eine von den Gesellschaftern aufgestellte Geschäftsordnung zu beachten und von den Gesellschaftern als zustimmungspflichtig bezeichnete Geschäfte nur mit deren Zustimmung vorzunehmen.
- 4.) Die Geschäftsführung bedarf für alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Betrieb des Unternehmens der Gesellschaft hinausgehen, der ausdrücklichen vorherigen Einwilligung der Gesellschafferversammlung.
- 5.) Darüber hinaus kann die Gesellschafferversammlung einen weiteren Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte beschließen. Der vereinbarte Katalog sowie Ergänzungen des Kataloges sind nicht formeller, satzungsmäßiger Bestandteil des Gesellschaftsvertrages, sondern eine interne bindende Richtlinie für die Geschäftsführung. Der Katalog kann daher durch einen formlosen Beschluss der Gesellschafferversammlung ohne Einhaltung der für eine Satzungsänderung vorgeschriebenen Formvorschriften – auch einzelnen Geschäftsführern gegenüber – beschlossen, erweitert oder beschränkt werden.
- 6.) Zustimmungsbedürftige Geschäfte sind
 - a) die Anschaffung oder Herstellung einzelner beweglicher Anlagegegenstände mit einem Wert von über € 5.000,00,

- b) die Gewährung von Sicherheiten jeder Art, die Bewilligung von Krediten außerhalb des üblichen Geschäftsverkehrs sowie die Übernahme fremder Verbindlichkeiten,
- c) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten oder Rechten an Grundstücken,
- d) der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen,
- e) der Erwerb, die Belastung und die Veräußerung eigener Geschäftsanteile,
- f) die Veräußerung des Unternehmens im ganzen sowie die Veräußerung und die Aufgabe (Stilllegung von Einrichtungen oder Teilen des Unternehmens),
- g) die Aufnahme noch nicht betriebener, satzungsmäßig zugelassener Fachbereiche,
- h) die Übernahme von neuen Trägerschaften oder die Beteiligung an solchen,
- i) der Abschluss, die Änderung und die Kündigung von Verträgen über betriebswesentliche Kooperationen sowie der Beitritt zu Verbänden, Dachorganisationen und Interessengemeinschaften,
- j) die Erteilung und der Widerruf von Prokuren sowie die Erteilung und der Widerruf von Handlungsvollmachten,
- k) die nachhaltige Änderung der hergebrachten Art der Verwaltung, der

Organisation, ferner die Einstellung oder wesentliche Einschränkung betriebener Fachbereiche sowie ein Wechsel von Hausbanken.

§ 8

Sonderrechte und -pflichten

Jeder Gesellschafter kann in Angelegenheiten der Gesellschaft Auskunft verlangen, sich durch Betriebsbesichtigung informieren, die Geschäftsbücher und -papiere der Gesellschaft überprüfen und sich Bilanzen anfertigen oder auf eigene Kosten anfertigen lassen.

§ 9

Gesellschafterversammlung

- 1.) Die Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführer einberufen. Jeder Geschäftsführer ist allein einberufungsberechtigt.
- 2.) Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an jeden Gesellschafter unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bei ordentlichen Gesellschafterversammlungen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung nicht mitgezählt.

§ 10

Gesellschafterbeschlüsse

- 1.) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst. Außerhalb von Versammlungen können sie – soweit nicht zwingendes Recht

eine andere Form vorschreibt – durch schriftliche, fernschriftliche, telegrafische oder mündliche, auf fernmündliche, Abstimmung erfolgen. Über jeden Beschluss ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen und jedem Gesellschafter abschriftlich zu übersenden.

- 2.) Gesellschafterbeschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern das Gesetz oder der Gesellschaftervertrag nicht zwingend eine höhere Mehrheit vorschreibt.
- 3.) Auf je € 50,00 Geschäftsanteil fällt eine Stimme.

§ 11

Beirat

- 1.) Die Gesellschafter können beschließen, dass die Gesellschaft einen aus drei oder mehr Mitgliedern bestehenden Beirat erhält.
- 2.) Auf den Beirat findet § 52 Abs. 1 GmbHG und die dort genannten aktienrechtlichen Bestimmungen nur Anwendung, falls und soweit die Gesellschafter dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschließen.
- 3.) Der Beirat überwacht die Geschäftsführung. Die Gesellschafter können dem Beirat durch Beschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen weitere Aufgaben und Befugnisse zuweisen, insbesondere das Recht gewähren, Geschäftsführer zu bestellen und abzuberufen, Anstellungsverträge mit diesen abzuschließen, zu ändern oder zu beenden, Geschäftsführer zu ermächtigen, die Gesellschaft allein zu vertreten, eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführer festzulegen und diesen Weisungen zu erteilen.

- 4.) Die Gesellschafter können jederzeit mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen, dass durch Gesellschafterbeschluss gemäß Abs. 2 für anwendbar erklärte aktienrechtliche Bestimmungen keine Anwendung mehr finden oder dass dem Beirat Aufgaben und Befugnisse, die ihm gemäß Abs. 3 durch Gesellschafterbeschluss zugewiesen wurden, nicht weiter zustehen.
- 5.) Die Bestellung des Beirates, die Berufung seiner Mitglieder, die Erstellung einer Geschäftsordnung des Beirates und die Vergütung seiner Mitglieder erfolgt durch Gesellschafterbeschluss.

§ 12

Verfügung über Geschäftsanteile

Die Verfügung über einen Geschäftsanteil oder einen Teil eines Geschäftsanteils, insbesondere die Abtretung oder die Verpfändung ist nur mit Zustimmung eines Geschäftsführers zulässig. Über die Erteilung der Zustimmung entscheidet die Gesellschafterversammlung.

§ 13

Jahresabschluss

- 1.) Der Jahresabschluss hat den handelsgesetzlichen Vorschriften zu entsprechen und zugleich den steuerlichen Vorschriften zu genügen. Von der Steuerbilanz weicht die Handelsbilanz ab, soweit dies notwendig ist, um ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln.
- 2.) Weicht die steuerliche Veranlagung von der Steuerbilanz der Gesellschaft ab oder wird die Veranlagung nachträglich geändert, so ist die Handelsbilanz

...

nach Bestandskraft des Bescheides unter Berücksichtigung des Abs. 1 anzupassen, sofern nicht die Gesellschafterversammlung etwas anderes beschließt.

- 3.) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie den Anhang) und einen Lagebericht bis zum 30. Juni des nachfolgenden Geschäftsjahres aufzustellen und jedem Gesellschafter unverzüglich eine Abschrift zu übersenden.
- 4.) Der Jahresabschluss ist von einem Abschlussprüfer zu prüfen. Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, von der Prüfung des Jahresabschlusses nach Satz 1 abzusehen, wenn die Voraussetzungen des § 257 Abs. 1 HGB vorliegen (kleine GmbH). Ihr obliegt die Wahl des Abschlussprüfers. Der Prüfungsbericht ist allen Gesellschaftern unverzüglich, spätestens mit der Einladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung zu übermitteln.
- 5.) Die ordentliche Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate über die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie die Entlastung der Geschäftsführung zu beschließen.
- 6.) Die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie die Entlastung der Geschäftsführung gelten durch Unterzeichnung durch die Gesellschafter, die dem aufgestellten Jahresabschluss zugestimmt haben, als erfolgt.
- 7.) Kommt über den Jahresabschluss, den Lagebericht oder die Entlastung der Geschäftsführung kein Mehrheitsbeschluss zustande, so entscheidet ein Sachverständiger, der von dem Hauptgeschäftsführer der zuständigen Industrie- und Handelskammer auf Antrag der Geschäftsführung bestellt wird, als Schiedsgutachter endgültig, wenn die Gesellschafterversammlung nicht

...

einen anderen Sachverständigen wählt. Kommen die Geschäftsführer ihrer Antragspflicht nicht binnen einer Frist von vierzehn Tagen nach der Gesellschafterversammlung nach ist jeder Geschäftsführer berechtigt, den Antrag zu stellen.

§ 14

Auflösung der Gesellschaft

Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaften geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Gesellschafter VIA Verbund für Integrative Angebote Berlin gemeinnützige GmbH, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 15

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist.

§ 16

Gründungskosten

- 1.) Die Gründungskosten einschließlich der Kosten für die Beurkundung, für die Eintragung im Handelsregister, Bekanntmachungen, Gesellschaftsteuer etc. bis zu einem Betrag in Höhe von € 2.000,00 trägt die Gesellschaft.
 - 2.) Ist vor der Entstehung und Eintragung der Gesellschaft in ihrem Namen gehandelt worden, so haften die Handelnden persönlich als Gesamtschuldner nach § 11 Abs. 2 GmbHG.
- ...

- 111 -

§ 17

Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist sachlich und örtlich die Kammer für Handelssachen bei dem Landgericht Berlin zuständig.

§ 18

Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages nicht den gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften entsprechen, rechtsunwirksam oder lückenhaft sein oder werden, werden hierdurch die Rechtswirksamkeit des Vertrags und seine übrigen Bestimmungen nicht berührt. Er gilt dann als gesetzlich zulässig in der Form vereinbart, die dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gerecht wird.


Bescheinigung nach § 54 Abs. 1 GmbHG

Die in dem vorstehenden Gesellschaftsvertrag geänderten Bestimmungen stimmen mit dem in der Urkunde vom 15.01.2018 zur UR Nr. 83/2018 des Notars Detlef Müller in Berlin enthaltenen Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages überein.

Die unveränderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages stimmen mit dem zuletzt im Handelsregister aufgenommenen vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages überein (gemäß Änderungen vom 14.12.2009, Urkunde Nr. 160/2009 des Notars Schneider in Berlin).

Berlin, 15. Januar 2018




Müller, Notar

Hiermit beglaubige ich die inhaltliche Übereinstimmung dieser elektronischen Datei mit dem mir in Urschrift vorliegenden Papierdokument.

Berlin, 17.01.2018

Detlef Müller, Notar